

Die Rechte von Aktionären im Hinblick auf die Generalversammlung



Die Aktiengesellschaft funktioniert nach dem Kapital- und Mehrheitsprinzip. Es gilt der Grundsatz, «Wer zahlt, befiehlt». Der Mehrheitsaktionär ist in der Lage, den Verwaltungsrat zu wählen und damit den Geschäftsgang der Gesellschaft zu bestimmen. Diese Stimmenverhältnisse und die sich oft entgegenstehenden Interessen von Mehr- und Minderheitsaktionären können dazu führen, dass sich letztere vom Mehrheitsaktionär und dem von diesem gewählten Verwaltungsrat übergangen fühlen. Das Aktienrecht sieht Rechte zum Schutz der Minderheitsaktionäre vor, welche im nachstehenden Beitrag erläutert werden.

Solange keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfor-

derlich machen, findet jährlich nur eine (ordentliche) Generalversammlung statt. Der Aktionär hat darum nur einmal pro Jahr die Gelegenheit, seine Rechte auszuüben. Eine sorgfältige Vorbereitung ist daher unentbehrlich.

Vor der Generalversammlung

Die Einladung für die Generalversammlung muss dem Aktionär spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben. Damit wird sichergestellt, dass der Aktionär genügend Zeit zur Vorbereitung der Abstimmungsgegenstände hat. An der Generalversammlung selber darf über Gegenstände, die nicht mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an-

gekündigt wurden, nicht abgestimmt werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die Universalversammlung, d.h. die Versammlung aller Aktionäre (oder deren Vertreter). Diese kann über sämtliche Gegenstände ohne vorgängige Traktandierung Beschluss fassen, sofern sämtliche Aktionäre bzw. deren Vertreter einverstanden sind.

Mitwirkungsrechte als zentrale Handlungsinstrumente

Neben der ordentlichen Generalversammlung und der Universalversammlung sieht das Gesetz noch die ausserordentliche Generalversammlung vor. Diese kann von Aktionären verlangt werden, welche – einzeln oder im Verbund mit anderen Aktionären – Aktien im Nennwert von 1 Million Franken oder 10% des Aktienkapitals vertreten. Falls der Verwaltungsrat die Einberufung verweigert, kann der Aktionär die Einberufung vom Gericht verlangen. An der Generalversammlung selbst hat der Aktionär das Recht, sich zu den einzelnen Traktanden zu äussern. Bei grösseren Aktiengesellschaften ist es jedoch schwierig zu gewährleisten, dass jeder Aktionär zu Wort kommt, weshalb die Redezeit üblicherweise beschränkt ist.

Das bedeutendste Mitwirkungsrecht des Aktionärs ist sein Stimmrecht. Dieses hat er in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihm gehörenden Aktien auszuüben. Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, mindestens eine Stimme. Je mehr Aktien ein Aktionär besitzt, desto grösser ist sein Einfluss auf die Abstimmungen. An der Generalversammlung führt dies regelmässig zu Konflikten zwischen Mehr- und Minderheitsaktionären. Der Mehrheitsaktionär kann massgeblich auf die Gesellschaft einwirken und Abstimmungen wie bspw. die Wahl des Verwaltungsrats oder der Revisionstelle im Alleingang entscheiden.

Informations- und Schutzrechte des Aktionärs

Das Gesetz sieht diverse Kontrollrechte vor, welche dem Schutz von Minderheitsaktionären dienen, und welche sicherstellen, dass der Mehrheitsaktionär seine Stimmrechtsmehrheit nicht missbrauchen kann.

Ein Aktionär hat Anspruch auf Einsicht in den Geschäftsbericht. Dieser umfasst die Jahresrechnung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und deren Anhang sowie den Revisionsbericht.

Darüber hinaus können die Aktionäre an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, welche nicht aus dem Geschäftsbericht hervorgehen. Die Auskunft zu den Geschäftstätigkeiten kann nur verlangt werden, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit traktandierten Abstimmungsgegenständen steht.

Das Auskunftsrecht ist allerdings begrenzt. Der Aktionär kann nicht ohne weiteres Einsicht in die Geschäftsbücher und die Korrespondenz verlangen. Die Entscheidung über die Auskunftserteilung steht jeweils im Ermessen des Verwaltungsrats. Im Gegensatz zum Aktionär hat dieser gegenüber der Gesellschaft eine Treupflicht und er ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Falls Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, ist die Auskunft zu verweigern. Dabei ist zu beachten, dass alle Aktionäre gleich zu behandeln sind. Falls ein Aktionär Einsicht erhält, ist die Einsicht auch den anderen Aktionären zu gewähren (sog. Gleichbehandlungsgebot). Falls der Aktionär beabsichtigt, mit dem Auskunftsbegehren der Gesellschaft zu schaden oder Informationen für die Konkurrenz erhältlich zu machen, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Auskunft zu verweigern.

Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung

Auch ohne vorgängige Traktandierung kann jeder Aktionär an der Generalversammlung die

Durchführung einer Sonderprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen.

Voraussetzung ist, dass der Aktionär vorher bereits sein Recht auf Auskunft und Einsicht geltend gemacht hat, dies jedoch verweigert worden ist oder die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um den Sachverhalt zu beurteilen und das Stimmrecht auszuüben.

Der Generalversammlung steht es jedoch frei, den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen abzulehnen. Falls die Generalversammlung den Antrag ablehnt, können Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.

Der gesuchstellende Aktionär muss vor Gericht darlegen, dass er von seinen Einsichts- und Auskunftsrechten bereits Gebrauch gemacht hat. Als Beweis dafür dient das Protokoll. Der gesuchstellende Aktionär hat daher zu insistieren, dass sein Einsichts- und Auskunftsbegehren im Protokoll der Generalversammlung festgehalten wird.

Im Weiteren muss der Aktionär glaubhaft darlegen, dass der Verwaltungsrat Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft geschädigt hat. Die Schwelle des Glaubhaftmachens darf dabei vom Richter nicht allzu

hoch angesetzt werden, weil die Aktionäre in der Regel über keine Beweise verfügen und gerade deswegen die Sonderprüfung verlangen. Der Aktionär muss im Gesuch jedoch präzise darlegen, welcher konkrete Sachverhalt bzw. Schadensfall untersucht werden soll.

Falls die Auskunftsverweigerung aber gerechtfertigt war, wird der Aktionär mit seinem Begehren keinen Erfolg haben. Die Sonderprüfung kann nicht missbraucht werden, um allgemeine Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu erlangen.

Klagerechte gegen GV Beschlüsse welche Gesetz oder Statuten verletzen

Falls ein Beschluss der Generalversammlung unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären beeinträchtigt, oder falls ein Beschluss der Mehrheit der Aktionäre nicht im Interesse der Gesellschaft liegende Ziele verfolgt, so kann jeder Aktionär den Beschluss vor Gericht anfechten.

Zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses ist jeder Aktionär berechtigt, sofern er dem Beschluss nicht zugestimmt hat. Es ist deshalb wiederum zu empfehlen, dass ein Aktionär im Protokoll der Generalversammlung protokollieren lässt, dass er einem Beschluss nicht zugestimmt hat. Die Klage muss innert zwei Monaten nach der Generalversammlung beim zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden.



Dr. C. Mark Bruppacher · Partner
mark.bruppacher@bhp.ch



lic. iur. Dominique Anderes · Associate
dominique.anderes@bhp.ch

BRUPPACHER HUG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW · AVOCATS

Bruppacher Hug & Partner
Rechtsanwälte
Zollikerstrasse 58 · 8702 Zollikon
Postfach 173
Tel. 044 396 31 31
Fax 044 396 31 32
info@bhp.ch · www.bhp.ch